

»Bürgerinformation zu Straßenreinigung und Winterdienst in der Stadt Siegen«

Wie erfahre ich, welche Pflichten ich bei der Straßenreinigung habe?

Der konkrete Pflichtenumfang ergibt sich aus der Straßenreinigungssatzung und dem anliegenden Straßenverzeichnis. Die Straßenreinigungssatzung und das Straßenverzeichnis können entweder bei der Stadt Siegen oder im Internet unter www.siegen.de im "Behördenwegweiser" unter dem Stichwort "Straßenreinigung" eingesehen werden.

Was muss ich tun, wenn die Sommerreinigung auf mich übertragen ist?

Die Gehwegreinigung ist bis auf ganz wenige Ausnahmen immer auf die Anlieger übertragen und einmal wöchentlich vorzunehmen.

Die Fahrbahnreinigung ist mit Ausnahme der Hauptverkehrsstraßen auf die Anlieger übertragen und ebenfalls einmal wöchentlich vorzunehmen. Sind auf beiden Seiten einer Straße Anlieger reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.

Dabei sind alle Verunreinigungen zu beseitigen, unabhängig von Verursacher oder der Art der Verunreinigung. Bei besonderen Umständen, z. B. Laubfall, ist unter Hinweis auf die Verkehrssicherungspflicht eine häufigere Reinigung vorzunehmen.

Was muss ich tun, wenn ich für die Winterwartung auf Gehwegen zuständig bin?

Die Gehwege müssen in einer Breite von 0,80 Meter entlang des Grundstückes freigehalten werden. Der Schnee sollte nicht auf die Fahrbahn, sondern möglichst am Gehwegrand aufgehäuft werden. Wenn kein Gehweg vorhanden ist, muss am Fahrbahnrand ein Streifen von 0,80 Meter freigehalten werden.

Zusätzlich sind an Bushaltestellen Zugänge zu den Ein- und Ausstiegen freizuhalten.

An gekennzeichneten Fußgängerüberwegen muss der Gehweg so freigehalten werden, dass ein gefahrloses Betreten der Fahrbahn möglich ist.

In der Zeit von 7.00 Uhr (an Sonn- und Feiertagen von 8.00 Uhr) bis 19.30 Uhr sind Schnee und Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.

Grundsätzlich ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen verboten. Ihre Verwendung ist nur erlaubt in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine ausreichende Streuwirkung zu erzielen ist, und an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken, Auf- und Abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Bei allen Fuß- und Verbindungswegen ist die Reinigungspflicht generell auf die Anlieger übertragen. Sie können einen reibungslosen Winterdienst unterstützen, in dem Sie Ihr Fahrzeug so parken, dass immer ein Räumfahrzeug durchfahren kann (mindestens 3 Meter Durchfahrbreite).

Wie kommt die Höhe meiner Straßenreinigungs- oder Winterdienstgebühr zustande?

Die Gebühr ist die Gegenleistung für die Erbringung der Straßenreinigung bzw. des Winterdienstes durch die Stadt - und zwar für die Leistung, die in der gesamten Straße erbracht wird - an der das einzelne Grundstück liegt. Eine Gebühr fällt also auch dann an, wenn vor dem eigenen Grundstück konkret keine Leistung erbracht wird, etwa, weil dort ständig Pkw parken oder weil wegen sonstiger Hindernisse die Kehrmaschine bzw. das Räumfahrzeug einen Bogen fährt. Ebenso fällt eine Gebühr für die Grundstücke an, die nicht direkt oder nur teilweise an die Straße grenzen, aber durch diese erschlossen werden, sogenannte Hinterlieger.

Dabei wird nicht, wie es den Anschein erweckt, die Gebühr durch die gleichzeitige Veranlagung des Frontanliegers und des Hinterliegers doppelt erhoben, sondern weil die Kosten für die Reinigung oder den Winterdienst der Straße als Ganzes auf alle Anlieger (auch die Hinterlieger) verteilt werden, erhöht sich die Anzahl der Zahlungspflichtigen für diese Straße. Damit reduziert sich die Gebühr jedes einzelnen Anliegers.

Maßstab der Gebühr ist die Länge der jeweils der Straße zugewandten Grundstücksseite.

Mit welchen Konsequenzen muss ich rechnen, wenn ich meinen Verpflichtungen nicht nachkomme?

Einerseits kann sich der Anlieger schadensersatzpflichtig machen, wenn er seine Pflicht nicht erfüllt hat und deshalb z. B. ein Passant fällt und sich verletzt. Andererseits hat die Stadt die Möglichkeit, mit einem Bußgeld einzugreifen. Die Pflicht besteht im Übrigen auch dann, wenn der Eigentümer wegen Gebrechlichkeit, frühem Dienstbeginn, Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, selbst zu räumen bzw. zu streuen. Er muss dann dafür Sorge tragen, dass sich jemand anderes darum kümmert.

Was passiert, wenn die Reinigung durch die Stadt nicht erfolgt ist?

Bei einem längerfristigen, zeitlich gestaffelten (jedoch mindestens 1 Monat) Ausfall der Straßenreinigung werden von Amts wegen die Gebühren anteilig erstattet. Ein Antrag muss nicht gestellt werden.

In der Winterzeit ersetzt der Winterdienst bei entsprechender Witterung die Straßenreinigung. Demzufolge werden dann keine Gebühren erstattet.

Weitere Auskünfte erhalten Sie von der Stadtreinigung, Telefon: (0271) 404-4800.

Eine saubere Stadt und ein sicheres Gehen und Fahren im Winter kann durch Ihre Mithilfe kostengünstig erreicht werden!